

die Mitbeschuldigten den Angehörigen selbst belastet. Anders verhält es sich, wenn das gegen mehrere Beschuldigte eingeleitete Ermittlungsverfahren verschiedene selbständige, sachlich voneinander unabhängige Straftaten umfaßt. In diesem Falle wäre der Bruder des Beschuldigten A. als Zeuge verpflichtet, über jene Tat des im gleichen Strafverfahren Mitbeschuldigten B. auszusagen, wegen welcher A. nicht beschuldigt ist. Für eine Aussageverweigerung würde hier jeder innere Grund fehlen.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, über den Hinweis auf sein Aussageverweigerungsrecht hinaus einen Grund anzugeben. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß aus der Aussageverweigerung keinerlei Schlüsse auf die Schuld oder Nichtschuld des beschuldigten Angehörigen des Zeugen gezogen werden können.

Das Aussageverweigerungsrecht für die Angehörigen des Beschuldigten entfällt, wenn der betreffende Angehörige von dem Vorhaben oder von der Vorbereitung oder von der Ausführung einer Straftat, die in § 225 StGB genannt ist, *vor deren Beendigung glaubwürdig Kenntnis* erlangt hatte. Im Augenblick einer solchen Kenntniserlangung entsteht für ihn (wie für jeden Bürger) die Anzeigepflicht. Gleichgültig, ob er die Anzeige strafrechtswidrig unterlassen hat oder ob er sie erstattet hat, besteht ab nun für ihn (auch als ein solcher Angehöriger des Beschuldigten oder Angeklagten, wie er in § 26 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 StPO genannt ist) kein Aussageverweigerungsrecht mehr. Wegen der Schwere der in § 225 StGB aufgezählten Delikte geht ihre Strafverfolgung zu einem Zeitpunkt, an dem die Straftat oder ihr Erfolg ganz oder teilweise noch abgewendet werden kann, allen Rücksichten auf familiäre Bindungen zwischen dem Zeugen und dem Täter oder Teilnehmer vor.

Müßte ein Zeuge auch dann aussagen, wenn er sich durch seine Antwort selbst belasten würde, käme es sicherlich oft zu falschen Aussagen. Das Strafprozeßrecht gibt jedem Zeugen ein Aussageverweigerungsrecht auf solche Fragen, deren wahrheitsgemäße Beantwortung ihm die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen würde. In gleicher Weise steht dem Zeugen dieses Recht zu, wenn er durch die wahrheitsgemäße Aussage einen Angehörigen (im Sinne der Strafprozeßordnung) in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung bringen würde.

Während der Zeuge von diesem Aussageverweigerungsrecht zum Schutz seiner eigenen Person unter den erwähnten Bedingungen in jedem Strafverfahren Gebrauch machen kann, gilt das zum Schutz seiner Angehörigen nicht, soweit nach den Strafgesetzen eine Pflicht zur Anzeige besteht (vgl. § 27 Abs. 4 StPO). Geistlichen (nicht aber deren Mitarbeitern), Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten, Zahnärzten, Psychologen, Apothekern und Hebammen sowie deren